

II-3952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4937/15

1982 -06- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Steinbauer
und Genossen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend die Bewilligung von Waffenexporten

Nach dem Bundesgesetz vom 18.Oktober 1977, BGBl.Nr. 540,
über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial
bedürfen Waffenexporte einer Bewilligung, die vom
Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem
Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung
des Bundeskanzlers erteilt wird, falls nicht die Ein-,
Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen
oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich
unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende
Neutralität zuwiderläuft oder ihr sicherheitspolizei-
liche oder militärische Gründe entgegenstehen oder
andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

Im Hinblick darauf, daß von mancher Seite eine Änderung
dieses Waffenexportgesetzes in der Richtung verlangt wird,
daß die zu befürchtende Verletzung oder Gefährdung der
Menschenrechte im Abnehmerland als weiterer Gesichtspunkt
für die Handhabung des bei der Bewilligung zu übenden
Ermessens im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden soll,
obwohl nach den Erläuternden Bemerkungen zum geltenden
Gesetz schon bisher zu befürchtende Menschenrechtsverletzungen
als "vergleichbare gewichtige Bedenken" anzusehen waren,
stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten die

- 2 -

A n f r a g e:

- 1) Mit wievielen Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten im Sinne des zitierten Gesetzes waren Sie - nach Jahren gegliedert - in der Zeit von 1978 bis heute befaßt?
- 2) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen eine negative Stellungnahme abgegeben?
- 3) Wurde schon bisher im Zusammenhang mit Ihren Stellungnahmen zu Bewilligungsanträgen geprüft, ob gegen eine beantragte Bewilligung deshalb gewichtige Bedenken bestehen, weil im Abnehmerland eine Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte zu befürchten war?
- 4) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen aus diesem Grunde eine negative Stellungnahme abgegeben?
- 5) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde der Bewilligungsantrag vor einer bescheidmäßigen Erledigung deshalb zurückgezogen, weil dem Antragsteller mitgeteilt worden war, daß mit einer positiven Erledigung wegen der zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland nicht zu rechnen sei?
- 6) Welche Grundsätze und Richtlinien waren in Ihrem Ressort für die Ausübung des Ermessens bei der Mitwirkung an der Entscheidung über Bewilligungsanträge bisher maßgebend und welche Grundsätze und Richtlinien werden hiefür künftig maßgeblich sein?

- 3 -

- 7) Würde sich die Praxis in Ihrem Ressort unter dem Gesichtswinkel einer zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland ändern, falls das Gesetz dahin novelliert werden sollte, daß dieser Gesichtspunkt als Kriterium für die Ermessensübung ausdrücklich erwähnt wird und nicht bloß unter den Begriff der "gewichtigen Bedenken" fällt?
- 8) In wievielen und in welchen Fällen wäre eine positive Stellungnahme, die bisher abgegeben wurde, nicht abgegeben worden, wenn eine solche Novelle zur Zeit der Abgabe der Stellungnahme bereits in Kraft gestanden wäre? ~